

FRIEDHOFSORDNUNG

vom 06.11.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Nikolai Grevesmühlen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofes	§ 1
Verwaltung und Haftung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Veranstaltungen von Trauerfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Erlöschen des Nutzungsrechts	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Größe der Gräber	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Registerführung	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Rasengrabstätten zur Erdbestattung mit Pflege	§ 18
Wahlgrabstätten	§ 19
Grabstätten für stillgeborene Kinder	§ 20
Urnengrabstätten	§ 21
Urnengemeinschaftsanlagen mit Pflege durch den Friedhofsträger	§ 22
Urnenreihengrabstätten mit Pflege durch den Friedhofsträger	§ 23

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle	§ 24
Ausschmücken der Friedhofskapelle	§ 25

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 26
Zustimmungserfordernis der Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 27
Feste Einfassung	§ 28
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 29
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 30
Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 31
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 32
Entfernung von Grabmalen	§ 33

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege von Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 34
Vernachlässigung der Grabstätte	§ 35
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 36

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 37
Alte Rechte	§ 38
Pastorengabstätten	§ 39
Gebühren	§ 40
Schließung und Entwidmung	§ 41
Rechtsbehelfe	§ 42
Inkrafttreten	§ 43

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Grevesmühlen steht im Eigentum der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Grevesmühlen.
- (2) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Glieder der Kirchengemeinde Grevesmühlen waren, im Bereich dieser Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof erwerben. Diese darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes versagt werden.

§ 2

Verwaltung und Haftung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss und setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch den Kirchengemeinderat. Die Friedhofsverwaltung nimmt die finanzielle Verwaltung gemäß der Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht auf dem Friedhof stellt der Kirchengemeinderat eine/n Friedhofsverwalter/in ein. Diese/r führt das Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.
- (4) Die Kirchengemeinde als Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen
 - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen
 - f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist, ausgenommen Krankenfahrstühle
 - g) das Rauchen
 - h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
 - i) das Führen von Hunden ohne Leine (Verunreinigungen von Hunden sind von der Person, die den Hund führt, unverzüglich zu beseitigen)
 - j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.

§ 4

Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nicht kirchlichen Musikvereinigungen.
- (2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines/r Pastors/Pastorin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihrer Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 3 zu verstoßen.
- (3) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz, für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestattungsunternehmen, Steinmetzbetriebe, Gartenbetriebe und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchengemeinderat, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat. Als Nachweis der Eintragung gilt auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung.
- (3) Der Kirchengemeinderat hat die Zulassung davon abhängig zu machen, ob der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (4) Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte seitens der Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für die Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Durchführung der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (7) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten, außer am Buß- und Betttag, durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehene Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall ablagern, auch nicht in den für die Nutzungsberechtigten des Friedhofes zur Verfügung stehenden Abfallbehälter. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Auf Wunsch wird ihnen ein Exemplar der Friedhofsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises ausgehändigt. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Friedhofsträger, Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Nikolai Grevesmühlen, Kirchstr. 28, 23936 Grevesmühlen eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (11) Sonstige Gewerbetreibende kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.
- (12) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 6 finden auf sie keine Anwendung.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pfarramt ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift auf dem Bestattungsformular, dass er die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebühren anerkennt.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bzw. das Pfarramt setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an den Werktagen Montag bis Freitag.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jede Änderung seines Wohnsitzes anzuzeigen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen Kinder, nicht ehelichen Kinder und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die leiblichen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.
 Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach den Bedingungen der Friedhofsordnung.
- (7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist, falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt, die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (8) Hinterläßt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

- (9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden, ausgenommen sind Reihengrabstätten gemäß § 18.
- (12) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13 Friedhofsordnung) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (13) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (14) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeiten hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte erlischt, wenn
 1. die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde
 2. der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, wobei erst nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Umbettung der Verzicht erklärt werden kann.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind.
- (3) Bei Erlöschen des Nutzungsrechts gem. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfolgt keine Erstattung der Gebühren.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- (3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Beim Ausheben eines Grabes kann der Aushubboden auf Nachbargräbern unter weitestgehender Schonung der dortigen Anlagen und Bepflanzungen gelagert werden. Nach der Bestattung ist dieser Boden wieder zu entfernen.
- (5) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (6) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Größe der Gräber

- (1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
 - Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge: 1,20 m, Breite: 0,90 m.
 - Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m.
- (4) Werden Ascheurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab in der Regel ein Platz von mindestens 1 m Breite und 1 m Länge vorzusehen.
- (5) Werden Ascheurnen in Reihengrabstätten mit Pflege beigesetzt, so ist für das Urnengrab in der Regel ein Platz von mindestens 0,70 m Breite und 0,70 m Länge vorgesehen.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechtes entspricht der Dauer der Ruhezeit:
 - a) bei Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahre alt, 25 Jahre,
 - b) bei Grabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre alt, 20 Jahre,
 - c) bei Grabstätten für Aschen, 20 Jahre.
- (2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoffizieren vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13

Grabbelegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Urnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung bedürfen Ausbettungen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen müssen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller, außer in den Fällen § 42 Abs.3 zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15
Registerführung

- (1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16
Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten zur Erdbestattung
- b) Reihengrabstätten mit Pflege im Rasen
- c) Rasenreihengrabstätten mit Pflege im Rasen
- d) Rasenwahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzungen mit Pflege
- e) Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- f) Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- g) Grabstätte für stillgeborene Kinder
- h) Urnengrabstätten
- i) Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege durch den Friedhofsträger
- j) Urnenreihengrabstätten mit Pflege durch den Friedhofsträger

§ 17
Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. Das Nutzungsrecht wird beurkundet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In einer besonders dafür vorgesehenen Abteilung werden Rasengrabstätten für jeweils einen Sarg mit 25jähriger Pflege angeboten. Das Grabmal für diese Grabstätten darf eine Größe von 0,45 m Breite x 0,60 m Höhe nicht überschreiten. Die Tiefe des Grabmals muss mindestens 0,12 m betragen. Grabmale wie Liegesteine haben eine Größe von 0,40 m x 0,50 m, deren Tiefe mindestens 0,12 m betragen muss. Die Beschriftung und Farbgestaltung sind frei wählbar. Alle Grabmale unterliegen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, gemäß § 27.
- (3) Das Abräumen von Reihengräbern/Rasenreihengräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird 6 Monate vorher bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 18
Rasenwahlgrabstätten zur Erdbestattung mit Pflege

- (1) Rasenwahlgräber sind Doppelgräber, die in einer besonders dafür vorgesehenen Abteilung für die gesetzliche Ruhezeit von 25 Jahren vergeben werden. Pro Grabstelle können ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Pflege der Grabstätte übernimmt die Friedhofsträger. Der den Boden bedeckende Rasen muss erhalten bleiben. Das Mähen des Rasens wird nach Bedarf durchgeführt.
- (3) Jedes Rasenwahlgrab kann mit einem Grabmal versehen werden. Dieses kann bei den zugelassenen Steinmetzbetrieben käuflich erworben werden. Das Grabmal darf eine Größe von 0,60 m Breite x 0,70 m Höhe nicht überschreiten. Die Tiefe des Grabmals muss mindestens 0,12 m betragen. Grabmale wie Liegesteine haben eine Größe von 0,40 m x 0,50 m, deren Tiefe mindestens 0,12 m betragen muss. Die Beschriftung und Farbgestaltung sind frei wählbar. Alle Grabmale unterliegen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, gemäß § 27.
- (4) Das Nutzungsrecht wird beurkundet und kann nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist gegen eine Gebühr verlängert werden.

§ 19
Wahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind ein- bzw. mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt. Je Grabstelle kann nur ein Sarg bestattet und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr um mindestens 2 Jahre, aber höchstens 25 Jahre verlängert werden.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Die Rückgabe des Nutzungsrechtes regelt der § 9.

§ 20
Grabstätten für still geborene Kinder

Auf der Grabstätte für still geborene Kinder können tot- und fehlgeborene Kinder unter 1000 g Gewicht bestattet werden. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung oder einem zugelassenen Beauftragten (gem. § 6 dieser Satzung). Die Namenskennzeichnung kann von den Eltern individuell vorgenommen werden. Die Beauftragung sowie die erforderlichen Kosten für die Namenskennung übernehmen die Eltern. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

§ 21
Urnengrabstätten

- (1) In Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern, bei denen sich die Größe nach § 11 Abs. 4 richtet, können je Grabbreite zwei Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet und bestimmt sich die Größe der Grabstätte nach § 11 Abs. 3, können in Wahlgrabstätten zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) In Urnenreihengrabstätten bei denen sich die Größe nach § 11 Abs. 5 richtet, kann je Grabbreite nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht regelt der § 9.

- (4) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird unbeachtet der Beisetzungsart auf die festgelegte Nutzungszeit verlängert. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 22

Urnengemeinschaftsanlagen mit Pflege durch den Friedhofsträger

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Urnenwahlgrabstätte. Sie dient der Beisetzung von Urnen. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (2) Eine anonyme Urnenbestattung ist nicht zulässig.
- (3) Auf einem Urnenplatz können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Größe des Urnenfeldes entspricht den Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4.
- (4) Auf dem Grabplatz ist das Aufstellen einer Steckvase für die Aufnahme von natürlichen Schnittblumen erlaubt. Die Ablage von Gestecken, Pflanzschalen etc. ist nur auf einer liegenden Grabplatte der Größe 40cm x 40cm zugelassen. Die Stärke der Grabplatten kann variieren, je nach Form und Hersteller, darf jedoch die Gesamtstärke von 5 cm nicht überschreiten. Die Farbgestaltung und Beschriftung ist frei wählbar. Die Grabplatte kann bei den zugelassenen Steinmetzbetrieben erworben werden.
- (5) Die Grabpflege obliegt dem Friedhofspersonal.
- (6) Die Gebühren für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage regelt die Friedhofsgebührenordnung.
- (7) Die Ruhezeit ist gemäß § 12 geregelt.
- (8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (9) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (10) Die Rückgabe der Grabstätte regelt der § 9.

§ 23

Urnenreihengrabstätten mit Pflege durch den Friedhofsträger

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden, gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3. Die Bestattungen erfolgen in einer eigens dafür ausgewiesenen Abteilung, in der ausschließlich liegende einheitliche Grabplatten Verwendung finden.
- (2) Auf dem Grabplatz ist das Aufstellen einer Steckvase für die Aufnahme von natürlichen Schnittblumen erlaubt. Die Ablage von Gestecken, Pflanzschalen etc. ist nur auf eine liegende Grabplatte der Größe 40cm x 40cm zugelassen. Die Stärke der Grabplatten kann variieren, je nach Form und Hersteller, darf jedoch die Gesamtstärke von 5 cm nicht überschreiten. Die Farbgestaltung und Beschriftung ist frei wählbar. Die Grabplatte kann bei den zugelassenen Steinmetzbetrieben erworben werden.
- (3) Die Grabpflege obliegt dem Friedhofspersonal.
- (4) Die Gebühren für die Bestattung in der Urnenreihengrabstätte regelt die Friedhofsgebührenordnung.
- (5) Die Ruhezeit ist gemäß § 12 geregelt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle

§ 24

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Bei Bestattung ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix bzw. Kreuz und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche einer Aufstellung des Sarges nicht zulässt.
- (5) Das Öffnen und Schließen des Sarges darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen des Sarges erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (6) Der Sarg eines von anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen darf nur mit Genehmigung des zulässigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung des Sarges, der über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurde, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 25

Ausschmückung der Friedhofskapelle

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten. Ergänzungen in der Dekoration sind vor Durchführung der Trauerfeier bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 26

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,30 m Breite bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,40 m Breite bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m Breite bis 1,50 m Höhe 0,16 m darf diese Höhe nicht überschreiten.

Die Breite darf bei Reihen- und Einzelwahlgrabstätten 0,60 m, bei Doppelwahlgrabstätten 1,10 m, auf größeren Wahlgrabstätten 1,60 m nicht überschreiten.

§ 27

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 28

Feste Einfassung

- (1) Feste Einfassungen von Grabstätten sind nur in Abteilungen mit zusätzlich ausgewiesenen Gestaltungsvorschriften erlaubt, die durch den Friedhofsträger bekanntgegeben werden. Grabstätten außerhalb der zusätzlichen Gestaltungsabteilungen dürfen nicht mit festen Einfassungen versehen werden.
- (2) Der Antrag für die Errichtung einer Grabeinfassung ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen und genehmigen zu lassen.
- (3) Feste Grabeinfassungen dürfen nur gemäß § 4 Abs. 1 von den zugelassenen Steinmetzbetrieben auf dem Friedhof in Grevesmühlen gesetzt werden. Zugelassen sind Einfassungen aus Naturstein, die von Steinmetzbetrieben bezogen werden.
- (4) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:
Einzelgrabstelle: 1,50 m breit und 2,50 m lang im Außenmaß.
Doppelgrabstelle: 2,50 m breit und 2,50 m lang im Außenmaß.
Urnengrabstelle: 1,00 m breit und 1,00 m lang im Außenmaß.
Die Materialstärke bei allen Einfassungen beträgt 6 cm. Die Höhe der Grabeinfassung über der Erdoberfläche wird den Gegebenheiten des Friedhofes angeglichen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall weitere Informationen - wie z. B. Muster - anfordern so weit dies zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmales erforderlich ist und keine besondere Härte für den Antragsteller darstellt.
- (6) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, verfällt die Genehmigung.
- (7) Der Nutzungsberechtigte trägt die Kosten für den Ab- und Aufbau der Grabeinfassung bei Bestattungen etc.

§ 29

Zustimmung, Unterhaltung und Anlieferung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem Antrag sind der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und der Art der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Den Genehmigungsantrag zum Aufstellen eines Grabmales kann nur der Nutzungsberechtigte oder dessen Bevollmächtigter (Nachweis des Nutzungsrechtes) stellen.
Entspricht ein Grabmal nicht der erteilten Genehmigung, so wird dieses durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Missetandes diesen behebt.
- (4) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 30

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 31

Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauern in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Standsicherheitsprüfung wird einmal jährlich durchgeführt.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, werden die Grabmale markiert. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 32

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständige Denkmalschutz und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (3) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

§ 33
Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofs über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Siebter Abschnitt: Anlage, Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 34
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und verwelkte Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, stark wuchernde, absterbende oder für die Bestattung hinderliche Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenzen hinausragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
- (4) Das Pflanzen von Bäumen jeglicher Art ist auf der Grabstätte nicht gestattet.
- (5) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechtes, bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit.
- (6) Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (7) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Hiervon ausgenommen sind Urnengemeinschaftsanlagen; sie unterliegen der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeit, siehe Abs. 8.
- (8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (9) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
- (10) Urnengemeinschaftsanlagen werden durch die Friedhofsmitarbeiter bepflanzt und gepflegt. Die Art der Bepflanzung obliegt der Friedhofsverwaltung. Sie sind berechtigt, verwelkte Blumen, allgemeine Trauerfloristik etc. von der Grabstätte zu entfernen. Bis zu zwei Wochen vor Ostern werden alle Gestecke vom Ewigkeitssonntag abgeräumt.
- (11) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (12) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (13) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen u. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (14) Das vollständige Abdecken der Grabstätten zum Winter mit Tannengrün ist nicht gestattet.
- (15) Das Abdecken der Grabstätten mit Kieselsteinen und Splitt ist nicht erwünscht. Bei der Bäumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung wird auch der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Auf der Grabstätte dürfen Trittplatten aus Naturstein gelegt werden.

§ 35
Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist nach der Fristverstreichung keine Änderung des ungepflegten Zustandes erkennbar, so ist eine erneute Fristsetzung unter Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme den Nutzungsberechtigten mitzuteilen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird auf die entsprechende Grabstätte ein Hinweisschild aufgestellt, mit der Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht bei Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen verbleiben stehend bzw. liegend auf der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Ist der Verantwortliche bekannt und ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm der Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet. Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet jeder Anspruch auf die Grabstätte.

§ 36

Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauevollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.
- (2) Folgende Friedhofsbereiche sind als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet:
Abt.: Reihengrabstätten zur Erdbestattungen im Rasen
Abt.: Wahlgräber zur Erdbestattungen und Urnen im Rasen
Abt.: Urnengemeinschaftsanlagen für je 2 Urnen
Abt.: Reihengrabstätten für 1 Urne
Abt.: Grabstätte für stillgeborene Kinder
Abt.: Feld mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- (3) Für diese Abteilungen wird eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die in der betreffenden Abteilung ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dem Antragsteller anlässlich des Erwerbs eines Nutzungsrechts in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen ist ihm ein Exemplar gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.
- (4) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung bei Beantragung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der vorgesehenen Gebühr erhältlich.
- (6) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 37

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 38

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 19 Abs. 1 festgesetzten Dauer endeten gemäß genehmigter Friedhofsordnung vom 15. März 1993 am 28.02.1998, soweit die Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen abgelaufen war, ansonsten mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 39

Pastorengabstätten

- (1) Pastorengabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsame Grabstätten sollen erhalten bleiben.
- (2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors bzw. der verstorbenen Pastorin nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 40

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühr für jede Grabbreite wird für 2 Jahre im Voraus erhoben. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden. Es gelten insoweit die staatlichen Bestimmungen.

§ 41

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
- (2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt.
Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 42
Rechtsbehelfe

- (1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger, Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Nikolai Grevesmühlen, Kirchplatz 4, 23936 Grevesmühlen, einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16 18273 Güstrow, entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 43
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Grevesmühlen am 06.11.2017

(Siegel)

.....
Dirk Michaelis
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchen-
gemeinderates

.....
Ulrike Flügel
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates